Nummer der Urkundenrolle für 2006

V E R H A N D E L T

zu Lemgo am 28.2.2006

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Wolfgang Stückemann

in Lemgo,

erschienen heute:

1. Frau **Hilde Mustermann**, geb. Testmann, geb. am 14.1.1945, wohnhaft Musterweg in 12345 Musterstadt
2. deren Ehemann Herr **Erich Mustermann**, geb. am 10.6.1946, wohnhaft ebenda.

Die Erschienenen wiesen sich gegenüber dem Notar zur Gewissheit ihrer Person jeweils durch Vorlage eines gültigen Ausweises aus.

An ihrer Geschäftsfähigkeit besteht keinerlei Zweifel.

Muster

© Notar Wolfgang Stückemann, Schlossstrasse 11, 32657 Lemgo

Der Notar erläuterte vorab die Grundzüge der Vorsorgevollmacht, die den Erschienenen im Entwurf bereits zugeleitet war. Die Erschienenen machten deutlich, dass sie sich mit den Inhalten der Vorsorgevollmacht im Einzelnen intensiv auseinandergesetzt haben.

Der Notar hat die Erschienenen vor der Beurkundung gefragt, ob er oder eine mit ihm zur Berufsausübung verbundene Person in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramts bereits tätig war oder ist, soweit es sich nicht um eine Tätigkeit handelt, die im Auftrag aller Personen ausgeübt wurde, die an der Beurkundung beteiligt sind. Die Beteiligten erklärten, dass dies nicht der Fall sei.

Auf Bitten der Erschienenen beurkunde ich folgende

Vollmachtserteilung

(Vorsorgevollmacht mit Patientenvollmacht)

Wir, die Erschienenen, erteilen uns hiermit wechselseitig als Vollmachtgeber die

Generalvollmacht,

als Vollmachtnehmer den jeweils anderen in allen **persönlichen** und **vermögensrechtlichen** Angelegenheiten, bei denen eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist, umfassend zu vertreten.

Die Vollmacht soll als **Vorsorgevollmacht** insbesondere zur Vermeidung der Anordnung einer Betreuung dienen und daher bei Eintritt einer Geschäfts- oder Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers ausdrücklich nicht erlöschen.

Die Vollmacht soll eine **Generalvollmacht** sein und im Umfang unbeschränkt gelten. Zur Erläuterung der Bedeutung der Vollmacht werden nachfolgend einige Angelegenheiten beispielhaft aufgezählt, die von der Vollmacht erfasst sind, ohne dass dadurch eine Beschränkung der Vollmacht getroffen wird.

A. Vermögensangelegenheiten

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis,

Muster

- alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen,
- über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen,
- Erklärungen aller Art abzugeben und entgegenzunehmen sowie Anträge zu stellen, abzuändern, zurückzunehmen,
- Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen,
- Verbindlichkeiten einzugehen,
- Schenkungen und Schenkungsversprechen vorzunehmen und entgegenzunehmen,
- den Vollmachtgeber vor Behörden, Dienststellen und Notariaten sowie Versicherungsgesellschaften aller Art im In- und Ausland umfassend zu vertreten,
- Grundbesitz zu veräußern und zu erwerben, Grundpfandrechte einschließlich Zins- und Nebenleistungen und sonstige Rechte für beliebige Gläubiger und Berechtigte zu bestellen und die Eintragung im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen, dingliche und persönliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung auch nach § 800 Zivilprozessordnung zu erklären, die Löschung von allen dinglichen Rechten zu erklären und im Grundbuch zu bewilligen, Auflassungen zu erklären und entgegenzunehmen,
- geschäftsähnliche Handlungen wie zum Beispiel Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge und Mitteilungen vorzunehmen,
- Darlehens- und sonstige Kreditverträge abzuschließen,
- über Bankkonten und Depots sowie sonstiges Geldvermögen der Werte aller Art im Namen des Vollmachtgebers zu verfügen und Bankkonten und Depots zu eröffnen oder aufzulösen,
- den Vollmachtgeber gegenüber Gerichten zu vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art einschließlich Wiedereinsetzungsanträge vorzunehmen,
- förmliche Zustellungen entgegenzunehmen,
- Miet- oder Untermietverhältnisse über vom Vollmachtgeber gemietete Wohnräume zu kündigen oder Wohnräume zu vermieten.

Der Notar weist darauf hin, dass mit der Vollmacht aus gesetzlichen Gründen dem Bevollmächtigten nicht das Recht eingeräumt werden kann, für den Vollmachtgeber ein

Muster

© Notar Wolfgang Stückemann, Schlossstrasse 11, 32657 Lemgo

Testament zu errichten und es nur wenige andere Angelegenheiten gibt, in denen eine Stellvertretung nicht zulässig ist.

B. Persönliche Angelegenheiten

Der Bevollmächtigte ist weiterhin zur Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten befugt. Insbesondere umfasst die Vollmacht nachfolgende persönliche Angelegenheiten:

Ärztliche Maßnahmen

Die Vollmacht umfasst die Befugnis zur Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, wie in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff. Diese Befugnis gilt auch, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 Bürgerliches Gesetzbuch), wobei die Erschienenen darüber informiert sind, dass in solchen Fällen für die Entscheidung des Bevollmächtigten die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wegen ihrer besonderen Bedeutung erforderlich ist.

Auch in allen anderen medizinischen Angelegenheiten ist der Bevollmächtigte befugt, alle Rechte gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen etc. wahrzunehmen, alle Auskünfte und Informationen zu verlangen, Einblick in die Krankenakten oder Gutachten zu nehmen und nach seinem Ermessen besondere Anordnungen zu treffen. Die Handelnden werden gegenüber dem Bevollmächtigten von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Unterbringung

Die Vollmacht berechtigt auch dazu, den Aufenthalt des Vollmachtgebers zu bestimmen. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis zu Unterbringungsmaßnahmen im Sinne des § 1906 Bürgerliches Gesetzbuch, insbesondere eine Unterbringung des Vollmachtgebers, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, die Unterbringung des Vollmachtgebers in einer Anstalt, einem Heim, oder in einer sonstigen Einrichtung sowie seine Freiheitsentziehung durch mechanische Vorrichtungen wie Gitterbetten, Medikamente oder auf andere Weise. Die Erschienenen sind darüber unterrichtet worden, dass die vorgenannten Maßnahmen, soweit

Muster

sie über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig erfolgen, ebenfalls der ausdrücklichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen.

Post und Fernmelde- und Onlineverkehr

Der Bevollmächtigte darf die für den Vollmachtgeber bestimmte Post und E-mails entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmelde- und Onlineverkehr entscheiden. Er darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

Totensorge

Der Bevollmächtigte erhält das Recht der Totensorge; wir haben dazu folgende Vorstellungen:

- Trauerfeier - Trauermahl
- Friedhof – Grabpflege – Grabstein - anonyme Bestattung
- Erdbestattung – Feuerbestattung – Seebestattung - Friedwald
- Sonstiges

Organspende

Die Frage der Organspende wird in dieser Vollmacht nicht behandelt, ggf. werden die Vollmachtgeber eine gesonderte Regelung treffen.

C. Untervollmacht, Befreiung von § 181 BGB

Untervollmacht

Der Bevollmächtigte kann in Vermögensangelegenheiten Untervollmacht erteilen und dabei diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. In den persönlichen Angelegenheiten ist die Vollmacht nicht übertragbar, Untervollmacht darf insoweit nicht erteilt werden, ausgenommen an Ersatzbevollmächtigte.

Muster

Insichgeschäft

Von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ist der Bevollmächtigte in den Vermögensangelegenheiten befreit, so dass er befugt ist, Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

D. Ersatzbevollmächtigung

Für den Fall, dass der Bevollmächtigte stirbt oder handlungs- oder geschäftsunfähig wird oder aus sonstigen Gründen nicht mehr als Bevollmächtigter tätig werden kann oder sein will, soll Ersatzbevollmächtigter sein

1. Herr Christian Ersatzmann, geb. am 7.5.1973, wohnhaft Musterweg in Musterstadt
2. Frau Julia Einwechsel, geb. am 4.1.1976, wohnhaft Musterweg in Beispielingen

und zwar bei mehreren Ersatzbevollmächtigten

? jeder für sich allein.

? jeder für sich allein aber nur in der vorstehenden Reihenfolge, so dass der nächste Ersatzbevollmächtigte nur bei Verhinderung oder Ausfall des ersten Ersatzbevollmächtigten tätig werden darf.

? jeder für sich allein aber nur in der vorstehenden Reihenfolge, so dass der nächste Ersatzbevollmächtigte nur bei Verhinderung oder Ausfall des ersten Ersatzbevollmächtigten tätig werden darf, jedoch mit der Maßgabe, dass der erste Ersatzbevollmächtigte den nächsten sogleich über alle wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen zu unterrichten hat.

? der Ersatzbevollmächtigte Nr. 1 für die wirtschaftlichen Angelegenheiten (Generalvollmacht), der Ersatzbevollmächtigte Nr. 2 für die persönlichen Angelegenheiten und die Patientenvollmacht.

? die Ersatzbevollmächtigten ausschließlich gemeinschaftlich.

Muster

Diese Bestellung gilt auch, wenn für beide Vollmachtgeber der Vorsorgefall eintritt.

Jeder Ersatzbevollmächtigte hat dieselbe Rechtsstellung wie der Bevollmächtigte.

Legt der Bevollmächtigte seine Aufgabe nieder oder ist er ganz oder zeitweilig an der Erfüllung der Aufgaben verhindert, soll er dies den Ersatzbevollmächtigten und dem Notar schriftlich anzeigen, damit problemlos den Ersatzbevollmächtigten eine Vollmachtsausfertigung ausgestellt werden kann.

Der Tod eines Bevollmächtigten wird durch dessen Sterbeurkunde nachgewiesen; dessen Handlungs- und Geschäftsunfähigkeit soll durch ein ärztliches Attest oder Kurzgutachten dokumentiert werden.

E. Betreuungsverfügung, Grundverhältnis

Durch die vorstehende Vollmachtserteilung soll die Bestellung eines Betreuers im Fall von Krankheit oder Gebrechlichkeit vermieden werden. Sollte - etwa auch durch eine gesetzliche Änderung - die Bestellung eines Betreuers notwendig werden, wünschen die Vollmachtgeber, dass der oder die Bevollmächtigten bzw. Ersatzbevollmächtigten als Betreuer bestellt wird; auch für diesen Fall soll die Vollmacht im übrigen bestehen bleiben.

F. Wirksamkeitsbedingungen, Kontrolle

Der Notar hat mit den Erschienenen erörtert, dass wegen der großen Bedeutung der Vollmacht ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Bevollmächtigten bestehen sollte. Die Möglichkeiten von Wirksamkeitsbeschränkungen wurden besprochen. Der Vollmachtgeber wünscht keine besondere Wirksamkeitsbeschränkung, auch nicht dahin, dass die Vollmacht erst mit Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit wirksam werden soll.

Die Vollmacht wird deshalb sofort mit Errichtung (Unterzeichnung) dieser Urkunde wirksam und gilt auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus.

Die Bestellung eines zweiten Bevollmächtigten oder einer Kontrollperson wird ausdrücklich nicht gewünscht.

Muster

Jeder Bevollmächtigte oder Ersatzbevollmächtigte kann also von der Vollmacht im Außenverhältnis, also gegenüber jedem Dritten ohne Wirksamkeitsbeschränkungen Gebrauch machen.

Im Innenverhältnis zwischen dem jeweiligem Vollmachtgeber und den jeweiligen Bevollmächtigten oder Ersatzbevollmächtigten gilt jedoch:
Von der Vollmacht soll erst bei Eintritt des Vorsorgefalles (Geschäfts- oder Handlungsunfähigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit) Gebrauch gemacht werden; davon ausgenommen ist es, wenn der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten ausdrücklich (möglichst durch schriftliche Erklärung) bittet, von der Vollmacht Gebrauch zu machen oder wenn dies dem mutmaßlichen Willen oder Interesse des Vollmachtgebers entspricht.

Sollte eine der vorbezeichneten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Sonstige Bindungen; Ratgeber

Mein Bevollmächtigter soll sich nach Möglichkeit der Hilfe unseres derzeitigen Steuerberaters / Rechtsanwaltes /

als Ratgeber bedienen.

G. Patientenvollmacht

Die Erschienenen erklärten:

Wir haben uns intensiv mit den Problemen beschäftigt, die sich im Zusammenhang mit unheilbaren Erkrankungen im letzten Stadium ergeben.

Jeder von uns hat dazu folgenden Willen:

Wenn ich nicht in der Lage sein sollte, medizinischen Maßnahmen zuzustimmen oder solche abzulehnen, so soll mein Bevollmächtigter bzw. Ersatzbevollmächtigter den Ärzten diese meine Wünsche zur Kenntnis bringen, so dass die Ärzte sie zur Grundlage ihrer Entscheidungen machen.

© Notar Wolfgang Stückemann, Schlossstrasse 11, 32657 Lemgo

Mein Bevollmächtigter bzw. Ersatzbevollmächtigter soll meinen nachstehenden Wünschen in jedem Falle Geltung verschaffen.

Meine Wünsche sind:

1.
Ich erbitte ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Möglichkeiten, solange eine Aussicht auf Heilung besteht oder eine Behandlung chronischer oder schwerer Krankheiten möglich ist, die mir Lebensfreude und -qualität erhält.

2.
Wenn ich mich aber

im Endstadium einer unheilbar verlaufenden tödlichen Krankheit befinde und ich andauernd geistig so verwirrt bin, dass ich nicht mehr weiß, wer ich bin, wo ich bin und Familie und Freunde nicht mehr erkenne,

oder

wenn ich mit hoher Wahrscheinlichkeit ohne Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins im Koma liege oder bei Wiedererlangung des Bewusstseins nur mit schwersten geistigen Defekten überleben würde,

oder

wenn ich an unerträglichen, nicht therapierbaren Schmerzen leide,

dann bitte ich, dass alle medizinischen Maßnahmen unterbleiben, die lediglich lebensverlängernd wären, und insbesondere, dass von einer Intensivtherapie (einschließlich Beatmung, künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr) und von Reanimationsmaßnahmen abgesehen wird.

3. Ich treffe folgende Verfügung zur Schmerztherapie:

Muster

Ich wünsche eine wirksame Behandlung quälender Zustände wie Atemnot, Schmerzen, Angst, Unruhe, Übelkeit und Erbrechen, auch wenn ich durch die Behandlung müde und schläfrig werde; auch wenn starke Betäubungsmittel erforderlich sind, durch die ich vergleichbar einer Narkose das Bewusstsein verlieren kann, selbst wenn bei diesen Maßnahmen in Kauf genommen werden muß, dass die verbleibende Lebensspanne verkürzt wird.

H. Sonstiges

Für die Vollmacht gilt deutsches Recht, auch bei ihrer Benutzung im Ausland.

Von dieser Urkunde erhalten die Bevollmächtigten eine Ausfertigung und eine beglaubigte Abschrift, außerdem eine Teilausfertigung von der Patientenvollmacht; die Ersatzbevollmächtigten erhalten erst dann Ausfertigungen und Abschriften, wenn der Fall der Ersatzbevollmächtigung eingetreten ist, soweit wir keine andere Anweisung erteilen.

Auf Antrag sind danach dem Bevollmächtigten bzw. Ersatzbevollmächtigten jederzeit weitere Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

Der Notar wird ermächtigt, der von der Bundesnotarkammer eingerichteten Zentralstelle zu gegebener Zeit eine Mitteilung vom Bestehen der Vorsorgevollmacht zu machen.

I. Widerruf

Diese Vollmacht kann von jedem Vollmachtgeber jederzeit widerrufen werden; der Widerruf soll dem Bevollmächtigten oder Ersatzbevollmächtigten schriftlich mitgeteilt werden, dem Urkundsnotar soll eine Abschrift zur Kenntnis gegeben werden. Im Falle des Widerrufs hat der Bevollmächtigte oder Ersatzbevollmächtigte alle Ausfertigungen und Abschriften an den Vollmachtgeber oder seinen Beauftragten unverzüglich herauszugeben.

Muster

© Notar Wolfgang Stückemann, Schlossstrasse 11, 32657 Lemgo

Die Kosten dieser Urkunde tragen wir unabhängig vom Wert unseres jeweiligen Einzelvermögens gesamtschuldnerisch; im Innenverhältnis je zur Hälfte.

Der Wert wird bei der

Erschienenen zu 1.) mit EUR und bei dem

Erschienenen zu 2.) mit EUR angegeben.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Muster

© Notar Wolfgang Stückemann, Schlossstrasse 11, 32657 Lemgo